

Sammelfrist bis 21. März 1995

Eidgenössische Volksinitiative

"Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)"

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 27. August 1993 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)", gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 27. August 1993 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Rosemarie Antille, 14b rue Monthéolo, 1870 Monthey VS
 2. Rosmarie Bär-Schwab, Breichtenstrasse 5, 3074 Muri bei Bern
 3. Christine Bietenhard Guthäuser, Waldhöheweg 29, 3000 Bern 25

¹ SR 161.1

4. Dorothea Boesch-Pankow, Gellertstrasse 4,
9000 St. Gallen
 5. Rose-Marie Bröcking, La Colchide, 1880 Bex
 6. Christiene Brunner, 34 avenue Krieg, 1208 Genève
 7. Cécile Bühlmann, Guggistrasse 17, 6005 Luzern
 8. Simone Chapuis-Bischof, 8 avenue de Georgette,
1003 Lausanne
 9. Christine D'Souza, Kraftstrasse 11, 4056 Basel
 10. Verena Diener, Schmittengasse 371, 8414 Buch am
Irchel ZH
 11. Eva Ecoffey, 3 route de la ferme, 1752 Villars-sur-
Glâne
 12. Margrith von Felten, Totengässlein 7, 4051 Basel
 13. Irène Gardiol, 11 chemin des Graminées, 1009 Pully
 14. Barbara Geiser, Postgasse 28, 3011 Bern
 15. Christine Goll, Kornhausstrasse 34, 8006 Zürich
 16. Ruth Gonseth, Sonnhalde 3, 4410 Liestal
 17. Erica Hennequin, 21 Le Borbet, 2892 Courgenay
 18. Pia Hollenstein, Rorschacherstrasse 189b,
9000 St. Gallen
 19. Marie-Therese Larcher-Schelbert, Haldenstrasse 16,
8142 Uitikon ZH
 20. Ursula Leemann, Vollikerstrasse 31, 8133 Esslingen ZH
 21. Regula Mader, Rodtmattstrasse 53, 3014 Bern
 22. Marguerite Misteli, Vogelherdstrasse 21, 4500 Solothurn
 23. Gertrud Muff, Schosshaldenstrasse 12, 3006 Bern
 24. Cristiana Storelli, Via Ghiringhelli 5,
6500 Bellinzona.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Komitee Frauen in den Bundesrat, Sekretariat: Frau Jacqueline Gottschalk, Postfach 632, 3000 Bern 25, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 21. September 1993.
7. September 1993
- SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:
François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

Eidgenössische Volksinitiative
"Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden
(Initiative 3. März)"

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2, 4. und 5. Satz (neu)

²... In allen Bundesbehörden, namentlich im Nationalrat, im Ständerat, im Bundesrat und im Bundesgericht, ist eine angemessene Vertretung der Frauen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten jeder Behörde gewährleistet. Das Gesetz sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Frauen in den Verwaltungen, insbesondere in der allgemeinen Bundesverwaltung, in den Regiebetrieben und an den Hochschulen.

Art. 73 Abs. 1^{bis} (neu) und 2

^{1bis}Die Differenz zwischen der weiblichen und der männlichen Vertretung in einem Kanton beträgt nicht mehr als eins.

²Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Artikels die näheren Bestimmungen.

Art. 80 Abs. 1, 2. und 3. Satz (neu) und Abs. 2 (neu)

¹... Jeder Kanton wählt eine Frau und einen Mann. In den geteilten Kantonen wählt jeder Landesteil eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.

²Die Ausführungsbestimmungen dieses Artikels sind Sache der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 95

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht; mindestens drei von ihnen sind Frauen.

Art. 107

¹Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmitglieder werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien. Der Anteil der weiblichen Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt je mindestens 40 Prozent.

²Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren Amtsdauer und Besoldung.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 20 (neu)

Die Ausführungsbestimmungen sind innert fünf Jahren nach Annahme der Artikel 73 Absatz 2 und 80 Absatz 2 zu erlassen.

Art. 21 (neu)

¹Bei der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates und bei der Bestätigungswahl des Bundesgerichtes können Mitglieder, die vor der Annahme der geänderten Artikel 95 und 107 in diese Behörden gewählt worden sind, wiedergewählt werden, auch wenn die Anforderungen dieser Artikel nicht erfüllt sind.

²Bei Ersatzwahlen in den Bundesrat und ins Bundesgericht sind ausschliesslich Frauen wählbar, wenn sie nicht nach Artikel 95 beziehungsweise Artikel 107 vertreten sind.